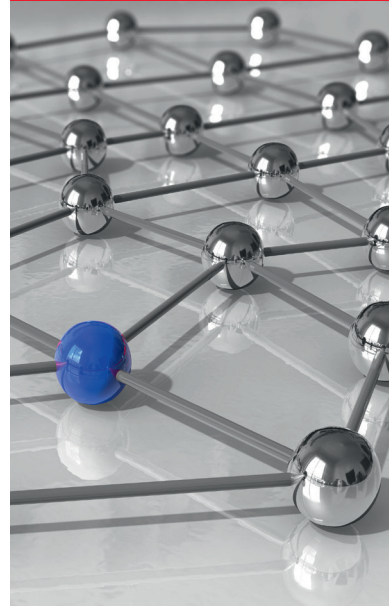


Clearingstelle –  
Netzwerke zur Prävention  
von Kinder- und  
Jugenddelinquenz



**INFOBLATT NR. 62**

Die Notwendigkeit  
von Dienstaussweisen  
für Sozialarbeiter/-  
innen



## **Die Notwendigkeit von Dienstausweisen für Sozialarbeiter/-innen**

### **Die Notwendigkeit der Anerkennung von Dienstadressen als laudungsfähige Anschriften**

Heike Sievers, Claudia Lichtenwald, beide Gangway e.V., Team BP – Streetwork an Brennpunkten

#### **Einleitung**

Das Team Streetwork an Brennpunkten von Gangway e. V. richtet sich an wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte erwachsene Menschen und/oder Menschen, die sich in vergleichbaren schwierigen Lebenssituationen befinden sowie deren soziales Umfeld. Dabei steht die Problematik „Wohnungslosigkeit“ nicht für sich allein, sondern ist häufig mit vielfältigen, übergreifenden Schwierigkeiten verbunden. Diese Problemlagen können unter anderem sein: stoffgebundenes und/oder nicht stoffgebundenes Abhängigkeitsverhalten bzw. Missbrauch dieser Substanzen, niedrige Frustrationstoleranz, fehlende soziale Bindungen und Kontakte, unregelmäßige Lebensverhältnisse. Sie betreffen alle Lebensbereiche, wie etwa Gesundheit, wirtschaftliche Verhältnisse, Soziales oder Recht.

Die Orte der Straßensozialarbeit zeichnen sich oft durch ihre überbezirkliche Bedeutung aus, hier halten sich Menschen aus verschiedenen Bezirken, Bundesländern und Staaten auf. Es sind häufig Bahnhöfe, also Orte, die Anonymität gewähren, die Möglichkeiten der Geldbeschaffung bieten und die von vielen Menschen frequentiert werden. Meist befinden sie sich im innerstädtischen Bereich, sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und bieten ein ausreichendes Konsumangebot.

#### **Identitätsfeststellungen während der Arbeitszeit**

In der täglichen Arbeit auf der Straße werden die Streetworker regelmäßig mit Situationen konfrontiert, die eine Identifikation durch Behörden, Polizei und Sicherheitsdienste notwendig machen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie Zeugen/-innen von Straftaten werden oder im Rahmen von routinemäßigen Sicherheitskontrollen erfasst werden. Der Grund ist, dass die Brennpunkte als „kriminalitätsbelastete Orte“ im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin eingestuft werden und die Adressaten/-innen von Streetwork überdurchschnittlich häufig mit der Polizei in Kontakt kommen. Das bedeutet für die Mitarbeiter/innen, dass ein regelmäßiges Ausweisen gefordert wird.

Vor Ort sind die Straßensozialarbeiter/innen in beruflicher Funktion unterwegs. Dabei benötigen sie zum Schutz ihrer Privatsphäre Dienstaussweise. Diese ermöglichen den Behörden die Feststellung der Identität und des Auftrags, ohne private Daten preiszugeben. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Streetworker Zeugen/-innen von Straftaten werden.

## **Beispiel**

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Eine Sozialarbeiterin wird Zeugin, wie eine Klientin von ihrem Partner massiv misshandelt wird. Nach Rücksprache mit ihr schalten wir die Polizei ein. Die Klientin entschließt sich, Anzeige gegen den Mann zu erstatten, die zuständigen Beamten fordern den Personalausweis der Sozialarbeiterin, um die Zeugenaussage in die Anzeige aufzunehmen. In diesem Fall entsteht eine doppelte Zwickmühle: Zum einen arbeitet die Sozialarbeiterin auch mit dem Täter, zum anderen bedroht sie die Herausgabe der Privatadresse, da der Anwalt des Täters und damit auch der Täter selbst Zugriff darauf haben.

## **Dienstaussweis als Legitimation**

Generell sollte die Vorlage des Dienstaussweises zur Folge haben, dass der so genannte kleine Opferschutz angewendet wird bzw. der Dienstaussweis als Legitimation sozialarbeiterischer Identität anerkannt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Persönlichkeitsrechte während einer beruflichen Tätigkeit gewährleistet sind und nicht zu Lasten der Privatsphäre der sozialpädagogischen Fachkräfte geht.

## **Die Möglichkeit der Anerkennung der Dienstaussweise aus polizeilicher Sicht**

Oliver Heide, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt LKA PräV 21

Im Zuge des 2. Opferrechtsreformgesetzes (ORRG) vom 01.10.09 wurde § 68 StPO geändert. Dieser regelt die Vernehmung zur Person. Zeugen können unter bestimmten Voraussetzungen als ladungsfähige Anschrift den Dienstort angeben.

„Wenn eine Bedrohungslage glaubhaft gemacht wird, können die Zeugenpersonalien von Mitarbeitern in Krankenhäusern oder Vereinigungen,

die in sozialen Spannungsbereichen tätig sind, auf die Angabe der Anschrift des Dienstherrn oder Arbeitgebers beschränkt werden, wenn der Zeuge dies wünscht.“

Die Polizei ist gehalten, Daten von Zeugen aus amtlichen Unterlagen aufzunehmen. Der Dienstausweis für Sozialarbeiter, auch wenn er von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gesiegelt wurde, entspricht allein nicht einer amtlichen Unterlage. In Verbindung mit einem Personalausweis kann dieser Dienstausweis bei der Anzeigenaufnahme genutzt werden und ist ausreichend.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Polizei wurden von der Existenz dieses Dienstausweises und der Verfahrensweise bei der Aufnahme der ladungsfähigen Anschrift in besonderen Fällen informiert.

### **Die praktische Umsetzung**

Konstanze Fritsch, Stiftung SPI, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

### **Problembeschreibung**

Immer wieder tritt das Problem auf, dass sich Sozialarbeiter/innen bei Identitätsfeststellungen durch die Polizei ebenso wie ihre Klientel mit ihrem Personalausweis ausweisen müssen. Dies kann verschiedene Ursachen haben: Möglicherweise haben sie keinen Dienstausweis oder derjenige, den ihr Arbeitgeber erstellt hat, wird nicht anerkannt. Außerdem gibt es Situationen, in denen Sozialarbeiter/innen zusätzlich zu – oder sogar statt – der Dienstanschrift auch ihre Privatadressen angeben müssen. Das wird der Situation aus Sicht der Clearingstelle vor allem aus zwei Gründen nicht gerecht: Sozialarbeiter/innen haben die Kontakte zur Polizei in diesen Situationen nicht als Privatpersonen und möchten in der Mehrheit verhindern, dass die Klienten/innen oder andere am Strafprozess beteiligte Personen die Privatadresse des/der Sozialarbeiters/in erfahren können.

Deshalb hat die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei<sup>1</sup> im Jahr 2001 unter Mitwirkung des Landeskriminalamtes 143 (alt) und des Landesjugendamtes eine Vorlage zu Dienstausweisen für Sozialarbeiter/innen erstellt.

---

<sup>1</sup> jetzt Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

Viele Träger der Sozialarbeit haben in den letzten Jahren solche Dienstaussweise beantragt, die der von der Clearingstelle erstellten Vorlage und den im anliegenden Schreiben geforderten Kriterien entsprechen. In zahlreichen Fällen wurden die Dienstaussweise der Sozialarbeiter/innen bei Kontakten mit der Polizei als ladungsfähige Anschriften anerkannt.

Um noch bekannter zu machen, dass die in Dienstaussweisen der Sozialarbeiter/innen angegebenen Dienstadressen ebenso wie Privatadressen als ladungsfähige Anschriften gelten können, hat die Clearingstelle gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft eine Handreichung aufgesetzt, die die wichtigsten Fakten dazu enthält.

**Wer kann den Dienstaussweis beantragen?**

Beantragen können ihn Sozialarbeiter/innen und Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter/innen in einer solchen Tätigkeit, die bei einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe fest angestellt sind, an Konflikt- oder Brennpunkten (z. B. an von der Polizei definierten „kriminalitätsbelasteten“ Orten) tätig sind, in Jugendhilfeeinrichtungen mit schwieriger Klientel arbeiten und/oder Straßensozialarbeit machen.

**Ausschlusskriterien**

Personen, die ein Praktikum machen, einer Aushilfstätigkeit nachgehen, Honorarkräfte und Mitarbeiter/innen in arbeitsmarktfördernden Maßnahmen (z. B. ABM, SAM) können sich keinen Dienstaussweis ausstellen lassen.

**Vergabemodus**

Der Träger kann bei Bedarf den Dienstaussweis für seine Mitarbeiter/innen beantragen. Beantragt werden kann der Dienstaussweis, je nach Wirkungsbereich des Trägers und der Mitarbeiter/innen, bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft oder beim jeweils zuständigen Bezirksamt. Die Ausweise werden auf ein/max. zwei Jahre befristet ausgegeben und müssen dann von der Fachbehörde verlängert werden.

Die Dienstaussweise werden vom Arbeitgeber gegen Unterschrift ausgegeben. Bei Arbeitsstellenverlust bzw. -wechsel müssen die Ausweise beim Arbeitgeber gegen Unterschrift wieder abgegeben werden.

## **Enthaltene Daten**

Die Ausweise müssen enthalten:

- ein Lichtbild,
- die Bezeichnung „Dienstausweis“,
- ein Feld für Bezeichnung/Name des Arbeitgebers,
- ein Stempelfeld für die ausgebende Behörde,
- ein Feld für den Namen des/der Inhaber/in,
- ein Feld für die Eintragung der Befugnisse des/der Inhabers/in,
- ein Feld für die Unterschrift,
- eine Ausweisnummer und
- ein Feld für Verlängerung.

## **Informationen**

Weitere Informationen gibt es bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Frau Rodenbeck, Tel.: 90227 5542) oder der Clearingstelle (Tel: 449 01 54).

## **Impressum**

Infoblatt Nr. 62  
Dezember 2012

Herausgeber  
Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes  
Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: [info@stiftung-spi.de](mailto:info@stiftung-spi.de)

Redaktion  
Stiftung SPI  
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz  
Konstanze Fritsch  
Samariterstraße 19-20  
10247 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: [clearingstelle@stiftung-spi.de](mailto:clearingstelle@stiftung-spi.de)  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasser/innen

Heike Sievers, Claudia Lichtenwald, beide Gangway e.V., Team BP – Streetwork an Brennpunkten  
Oliver Heide, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt LKA PräV 21  
Konstanze Fritsch, Stiftung SPI, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.  
Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt wer-  
den.